

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 94/06 B

1. ,
,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. BKK Hochrhein-Wiesental,
Karlstraße 3, 79618 Rheinfelden,
3. Pflegekasse der BKK Hochrhein-Wiesental,
Karlstraße 3, 79618 Rheinfelden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11. Oktober 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

Die Kläger berufen sich sinngemäß im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund der Divergenz. Sie begründen dies damit, dass das Berufungsurteil mehreren Entscheidungen des BSG widerspreche und bei deren Berücksichtigung anders hätte ausfallen müssen. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Die Kläger haben jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angegeben. Soweit sie vortragen wollen, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt nicht bzw unzutreffend angewandt, verkennen sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzli-



chen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

Soweit die Kläger darüber hinaus dem Begriff nach das Vorliegen einer "grundsätzlichen Bedeutung im Sinn von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG" rügen, fehlt es in der Beschwerdebegründung selbst ansatzweise an den erforderlichen Darlegungen. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 150a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

Soweit sich die Kläger schließlich sinngemäß gegen die Beweiswürdigung des LSG wenden, lassen sie unberücksichtigt, dass im Zusammenhang der Nichtzulassungsbeschwerde eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 überhaupt nicht und eine Verletzung von § 103 SGG nur dann gerügt werden kann, wenn sich der behauptete Verfahrensmangel auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Die Vorschrift findet vorliegend Anwendung, da jedenfalls der Kläger und Beschwerdeführer zu 1. dem kostenrechtlich privilegierten Personenkreis des § 183 SGG angehört und sich dies in den Fällen der subjektiven Streitgenossenschaft auch zugunsten des nicht privilegierten Beschwerdeführers auswirkt (vgl BSG vom 29. Mai 2006, B 2 U 391/05 B, SozR 4-1500 § 193 Nr 3).

